Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBI. S. 683) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABI. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2021 (MüABI. S. 294), wird wie folgt geändert:

Die Anlage I – Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 18 der Anlage I wird aufgehoben.
- 2. Es wird folgende neue Nr. 18 a mit folgendem Wortlaut in die Anlage I Gebührenverzeichnis eingefügt:

"18 a. Freischankflächen

Straf	Sengruppe	l	II	III	S
	vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht frei-gestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m² / jährlich		0 Euro	0 Euro	0 Euro
	vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro"

3. Es wird folgende neue Nr. 18 b mit folgendem Wortlaut in die Anlage I – Gebührenverzeichnis eingefügt:

"18 b. Freischankflächen

Straßengruppe	I	II	III	S
18.1 vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht frei-gestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m² / jährlich	16,00 Euro	25,00 Euro	46,00 Euro	77,00 Euro
18.2 vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro"

4. Nr. 5 der Anlage I erhält folgende Fassung:

"5. Warenauslagen

<u>,,</u>				
Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m²/ jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro"

5. Nr. 6.1 der Anlage I erhält folgende Fassung:

"6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel sowie Mobilitätskonzepte

6.1	Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 SoNuRL)					
	Straßengruppe	I	II	III	S	
	pro angefangenem m²/ jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro"	

6. Nr. 7 der Anlage I erhält folgende Fassung:

"7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

	ach von der Edhadendaptetaat mahenen leetgelegten etahaerten							
	Straßengruppe	I	II	III	S			
a)	im Turnus/ für jeden angefangenen m²/ monatlich	13,00 Euro						
b)	außerhalb des Turnus/ für jeden angefangenen m²/ monatlich	7,00 Euro	8,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro			
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro"			

7. Nr. 8 der Anlage I erhält folgende Fassung:

"8. Ambulanter Handel mit Blumen

an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

- don von do:						
Straßengruppe	I	II	III	S		
für jeden angefangenen m²/ monatlich	6,00 Euro	7,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro		
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro		
Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m²	0,50 Euro	0,50 Euro	1,00 Euro	4,00 Euro"		

8. Nrn. 9.1, 9.2 der Anlage I erhalten folgende Fassung:

"9. Werbeverkauf

9.1	im Geltungsbereich der Altstadtfußgängerbereiche -Satzung/ pro Stand wöchentlich	420,00 Euro
9.2	außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtfußgängerbereiche-Satzung/ pro Stand wöchentlich	280,00 Euro"

9. Nr. 10 der Anlage I erhält folgende Fassung:

"10. Zeitungskioske

,, roi Eoitaiigoillooilo			
Straßengruppe	I	П	III und S
bis 4 m² Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund)/ jährlich	545,00 Euro	817,00 Euro	1.090,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m² Grundfläche/ jährlich	135,00 Euro	204,00 Euro	272,00 Euro"

10. Nr. 17 der Anlage I erhält folgende Fassung:

"17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen / Mandeln

9				
Straßengruppe	I	II	III	S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m²	15,00 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro	40,00 Euro"

11. Nr. 19 der Anlage I erhält folgende Fassung:

"19. Markisen und Baldachine

über 15 cm Ausladung für den laufenden (auch angefangenen)	6,00 Euro"
,	0,00 Eui0
Meter/ jährlich	

12. Nr. 24 der Anlage I erhält folgende Fassung:

"24. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m²/ jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro"

13. Nr. 44.2 der Anlage I erhält folgende Fassung:

"44. Werbeeinrichtungen

44.2	Kundenstopper	10,00	20,00	30,00	50,00
	je Kundenstopper pro Tag	Euro	Euro	Euro	Euro"

14. Nr. 46.1 der Anlage I erhält folgende Fassung

"46. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort

46.1	mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher)	
	je Fahrzeug/ monatlich	40,00 Euro"

§ 2 Inkrafttreten

- (1) § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- (2) § 1 Nr.2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt diese Satzung am 01.01.2022 in Kraft."